

**Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht  
für ein Vorhaben der RWE Generation SE in Essen Karnap**

Die

RWE Generation SE  
RWE Platz 3  
45141 Essen

beabsichtigt, auf dem Betriebsgelände des Müllheizkraftwerks in Essen-Karnap Grundwasser zu einem Gesamtvolumen an Wasser von 8.000 m<sup>3</sup>/a zu entnehmen. Die Grundwasserentnahmen sollen einer Bauwasserhaltung im Leitungsbau dienen. Die Maßnahmen sollen hierbei auf den Grundstück Gemarkung Karnap, Flur: 7, Flurstück: 224 erfolgen. Für dieses Vorhaben hat die RWE Generation SE am 03.11.2025 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14a UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 100.000 m<sup>3</sup> ist in Nummer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Nach § 7 Absatz 2 Satz 2 UVPG ist für die standortbezogene Vorprüfung eine überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine

UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die überschlägige Prüfung ergab in der ersten Stufe, dass keine besondere örtliche Gegebenheiten in Form von einem betroffenen Landschaftsschutzgebiet und einem betroffenen Naturdenkmal vorliegen.

Entsprechend den eingereichten Unterlagen ergab die Prüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht, dass im Ergebnis unter Berücksichtigung der Vorsorgemaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung zu erwarten sind. Es wird daher festgestellt, dass keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gezeichnet

Christian Raschke

Version	Autor	Person	Datum	Freigabe	Dezernent*in	Datum	Anmerkung
0							